

# Institut für Organisation und Institutionenökonomik

Institute of Organization & Economics of Institutions

Leiter: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Michael Kopel

## Verbale Beschreibung der Beurteilungsstufen

Für die Beurteilung der Leistungen der Studierenden gibt es folgende Beurteilungsstufen (Noten): Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5).

Mit „Sehr gut“ werden Leistungen beurteilt, mit denen die/der Studierende die nach Maßgabe der Lehrziele gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lehrinhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

Mit „Gut“ werden Leistungen beurteilt, mit denen die/der Studierende die nach Maßgabe der Lehrziele gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lehrinhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

Mit „Befriedigend“ werden Leistungen beurteilt, mit denen die/der Studierende die nach Maßgabe der Lehrziele gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lehrinhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

Mit „Genügend“ werden Leistungen beurteilt, mit denen die/der Studierende die nach Maßgabe der Lehrziele gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lehrinhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

Mit „Nicht genügend“ werden Leistungen beurteilt, mit denen die/der Studierende nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ erfüllt.